

## **Informationsblatt und Checkliste für COVID-19-Präventionsmaßnahmen im Zuge von Veranstaltungen (Zusammenkünfte, Versammlungen) des Landes Tirol sowie dessen Organisationseinheiten und von Verbands-/Vereinstätigkeiten**

---

### **Einleitung**

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen (Zusammenkünfte, Versammlungen) ist die Gesundheit aller TeilnehmerInnen oberstes Gebot. Die Coronavirus-Pandemie hat uns gelehrt besondere Regeln einzuhalten, um damit auf die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer zu achten. Generell gilt, dass aufgrund der aktuellen Situation rund um die Coronavirus-Pandemie entsprechende Sensibilität gefordert ist und damit einhergehend auf die strikte Einhaltung strengster **Sicherheits- und Hygieneregeln** zu achten ist!

### **Präventionsmaßnahmen**

Es gilt die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln. Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird (ab 100 Personen), ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Dieses Informationsblatt wurde auf Basis der aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, wobei die endgültige Auslegung dieser Verordnung freilich den zuständigen Behörden obliegt.

Aktuelle Informationen und FAQ's können der Homepage des BMSGPK entnommen werden:




<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Weitere Änderungen, Präventions- und Gesundheitsmaßnahmen sind aufgrund der volatilen Lage kurzfristig möglich und gegebenenfalls anzupassen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Repräsentationswesen zur Verfügung:


Vorstand/Protokollchef  
Thomas Saurer  
+43 512 508 2230  
thomas.saurer@tirol.gv.at


Simon Klotz  
+43 512 508 2236  
simon.klotz@tirol.gv.at


	Tätigkeit darf durchgeführt werden
	Tätigkeit darf teilweise oder unter gewissen Voraussetzungen durchgeführt werden
	Tätigkeit darf nicht durchgeführt werden


## Veranstaltungen (**Stand 29.07.2021**)




Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind alle (vor allem geplante) Zusammenkünfte und Unternehmungen von Menschen. Unserer Auffassung nach zählen hierunter auch Sitzungen, Besprechungen, Proben, Übungen, udgl..

	Zusammenkünfte <b>bis 100 TeilnehmerInnen</b>
	<p>Grundsätzlich bestehen für Veranstaltungen bis 100 Teilnehmer keine besonderen Beschränkungen.</p> <p>Für geschlossene Gesellschaften bestehen <u>auch</u> in Gastronomie, Sportstätten, Beherbergungsbetrieben, Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Beschränkungen.</p> <p>Als geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft sind alle im Vorfeld feststehenden Personengruppen bzw. Konstellationen zu verstehen, wie z.B. Schulklassen, Ausflugsgruppen, Geburtstags- und Hochzeitsfeiern, bei denen es zu keiner räumlichen Durchmischung (inkl. Sanitäranlagen etc.) mit „zusammenkunftsfremden“ Personen (z.B. anderen Restaurantgästen) kommen kann.</p> <p>Handelt es sich nicht um eine geschlossene Gruppe, gilt an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht und bzw. oder die Bestimmungen der jeweiligen Bereiche (<u>im Restaurant</u> z.B. nach § 5 für Betriebsstätten des Gastgewerbes eine „3-G-Nachweispflicht“)</p>

	Zusammenkünfte <b>ab 100 TeilnehmerInnen</b>
Sind erlaubt wenn:	<p>Zusammenkünfte/Veranstaltungen ab 100 TeilnehmerInnen unterliegen der <b>Anzeigepflicht</b>.</p> <p>Die Anzeige muss bis spätestens eine Woche vorher an die Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Daten über ein Online-Formular (<a href="https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-anzeige-einer-zusammenkunft/">https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-anzeige-einer-zusammenkunft/</a>) erfolgen. Unter anderem ist dabei anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Name &amp; Kontaktdaten des Verantwortlichen</li><li>- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft</li><li>- Zweck der Zusammenkunft</li><li>- Anzahl der Teilnehmer</li></ul> <p>Zudem ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Bei der Veranstaltung selbst ist die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht der Teilnehmer einzuhalten.</p> <p>Von diesen Auflagen sind ausgenommen:</p>



	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;</li> <li>2. Begräbnisse;</li> <li>3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;</li> <li>4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;</li> <li>5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;</li> <li>6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;</li> <li>7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;</li> <li>8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.</li> </ol> <p>Für Zusammenkünfte nach Z 2 bis Z 7 mit mehr als 100 Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht, wenn nicht <u>alle</u> Teilnehmer einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen können.</p> <p>Für geschlossene Gesellschaften (siehe oben) gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft nur diese Auflagen.</p>
	<p>Wenn obengenannte Kriterien nicht erfüllt sind</p>

	<b>Zusammenkünfte ab 500 TeilnehmerInnen</b>
<p>Sind erlaubt wenn:</p>	<p>Eine <b>Bewilligungspflicht</b> bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde besteht für Zusammenkünfte ab 500 Personen. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über ein Online-Formular (<a href="https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-antrag-auf-bewilligung-einer-zusammenkunft/">https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/covid-19-antrag-auf-bewilligung-einer-zusammenkunft/</a>) einzubringen.</p> <p>Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Unter anderem ist dabei anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name &amp; Kontaktdaten des Verantwortlichen</li> <li>- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft</li> <li>- Zweck der Zusammenkunft</li> <li>- Anzahl der Teilnehmer</li> </ul> <p>Zudem ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Diese Unterlagen sind dem Antrag auf</p>


	<p>Bewilligung beizugeben. Bei der Veranstaltung selbst ist die 3-G-Regel und die Registrierungspflicht der Teilnehmer einzuhalten.</p> <p>Von diesen Auflagen sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;</li> <li>2. Begräbnisse;</li> <li>3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;</li> <li>4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;</li> <li>5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;</li> <li>6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;</li> <li>7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;</li> <li>8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietes und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.</li> </ol> <p>Für Zusammenkünfte nach Z 2 bis Z 7 mit mehr als 100 Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht, wenn nicht <u>alle</u> Teilnehmer einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen können.</p> <p>Für geschlossene Gesellschaften (siehe oben) gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft nur diese Auflagen.</p>
	<p>Wenn obengenannte Kriterien nicht erfüllt sind</p>
<p><b>Begräbnisse</b></p> 	<p>- Hier darf auf die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen werden:  <a href="https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept">https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept</a></p> <p><b>abseits vom Gottesdienst gilt indoor bei über 100 Personen: Maskenpflicht, wenn nicht alle Teilnehmer über einen gültigen 3-G-Nachweis verfügen</b></p>
<p><b>Hochzeiten</b></p> 	<p>- Hier darf auf die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen werden:  <a href="https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept">https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept</a></p>

	- abseits vom Gottesdienst gelten die Vorgaben für Zusammenkünfte (ab 100 Personen: 3-G-Regel, Registrierungspflicht, COVID-19-Präventionskonzept, COVID-19-Beauftragter)
--	---

## Gastronomie/Verpflegung

	Verabreichung von Speisen und Getränken
Sind erlaubt wenn:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen</li> <li>- Besuchergruppen-Regelungen entfallen (keine Obergrenze bei einzelnen Gruppen, kein Mindestabstand zwischen Besuchergruppen)</li> <li>- Keine Auf- und Sperrstunden</li> <li>- Weiterhin 3-G-Regel für Gäste</li> <li>- Keine Maskenpflicht für Gäste</li> <li>- Keine Maskenpflicht für Mitarbeiter/innen mit direktem Kundenkontakt, wenn ein 3-G-Nachweis erbracht wird</li> <li>- Konsumation wieder im Stehen möglich</li> <li>- Registrierungspflicht <u>bleibt aufrecht</u></li> <li>- Nachtgastronomie wieder möglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Ab 22. Juli gilt die 2-G-Regel = Einlass nur für Geimpfte oder Personen mit gültigem PCR-Testnachweis</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Ab 15. August fällt die Teilimmunisierung (1. Teilimpfung) als gültiger 3-G bzw. 2-G-Nachweis gänzlich weg</u></li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
	Wenn obengenannte Kriterien nicht erfüllt sind

## Sport

	In Sportstätten (öffentlich und nicht öffentlich)
<p>Ist in nicht öffentlichen Sportstätten erlaubt, wenn:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen (mit zusätzlichen Punkten gemäß § 7 Abs 5 2.COVID-19-ÖV)</li> <li>- Kunden dürfen nur mit gültigem 3-G-Nachweis eingelassen werden</li> <li>- Registrierungspflicht</li> <li>- Inhaber und Betreiber bzw. deren Mitarbeiter haben bei unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine MNS-Maske zu tragen. Dies gilt nicht,               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Wenn</u> das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann, <u>oder</u></li> <li>▪ <u>für die Dauer, in der der Betreiber/Mitarbeiter selbst einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen kann</u></li> </ul> </li> </ul>
<p>Ist in öffentlichen Sportstätten erlaubt, wenn:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht, außer während der Sportausübung</li> <li>- Betreiber bzw. deren Mitarbeiter haben bei unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine MNS-Maske zu tragen. Dies gilt nicht,               <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>wenn</u> das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann oder</li> <li>- <u>für die Dauer, in der der Betreiber/Mitarbeiter selbst einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen kann</u></li> </ul> </li> </ul>

**Epidemiologische Auf- und Sperrstunde fällt**